

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 01.07.2022

Das Landratsamt Traunstein erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) und § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung –DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1a der Verordnung vom

17.05.2022 (GVBl. S. 226) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Traunstein.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (in den durch Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

1. Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises)

- a) In der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tag) 4,50 EUR
- b) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nacht) 5,50 EUR

2. Mindestfahrpreis

- a) In der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tag) 4,80 EUR

Seite 90 Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 22

- b) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nacht) 5,80 EUR

3. Wartezeitpreis (Tarifstufe I) (0,30 EURO je 30,00 Sekunden) 36,00 EUR/h

Der Wartezeitpreis wird während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit berechnet.

4. Kilometerpreis (Tarifstufe II)

- a) 1. Kilometer 3,20 EUR (0,30 EUR je 93,75 m, Umschaltgeschwindigkeit 11,25 km/h)
- b) ab 2. Kilometer 2,10 EUR (0,30 EUR je 142,80 m, Umschaltgeschwindigkeit 17,14 km/h)

5. Zuschlägen nach Abs. 3

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,30 EUR berechnet.

(2) Fahrpreise

- 1. Anfahrt in Zone I frei
- 2. Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I Tarifstufe II
- 3. Zielfahrt in Zone I und II Tarifstufe II
- 4. Zielfahrten aus der Zone II in Richtung Zone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone I oder in Richtung Zone I
in Zone II Tarifstufe I
in Zone I Tarifstufe II

(3) Zuschläge

- 1. Abholen oder Hinbringen von Fahrgästen
zur Wohnung, Krankenhausinfostelle o. ä., einschließlich Gepäck 2,00 EUR
- 2. Gepäck
 - a) Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes
Gepäck je Stück 0,50 EUR
 - b) Üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes
Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen frei
- 3. Tiere
 - a) Jedes frei transportierte Tier 2,00 EUR

Nr. 22 Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Seite 91

 - b) Jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 EUR
 - c) Blindenhunde frei
- 4. Fahrten mit Großraumtaxi ab dem fünften Fahrgast,
unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal 6,00 EUR
- 5. Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt für PKW insgesamt 7,00 EUR und für ein
Großraumfahrzeug insgesamt 15,00 EUR.

(4) Wird ein Taxi ohne Benutzung in der anfahrtpflichtigen Zone aus der Bestellung entlassen, so hat der

Besteller eine Stornogebühr in Höhe des auf dem Taxameter angezeigten Betrages zu entrichten, mindestens jedoch in Höhe von 10,00 EUR.

(5) Wird in der anfahrtsfreien Zone (Zone I) ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu entrichten.

(6) Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Taxitarifordnung.

Bei einer gemeinsamen Beförderung von Personen und Gegenständen gilt nur der Taxitarif. Es darf nicht zusätzlich zum Taxitarif für Gegenstände ein Beförderungsentgelt verlangt werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.

(2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.

(3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.

(4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

(5) Großraumtaxi sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen (einschließlich Fahrzeugführer) zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

(1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte, insbesondere zur Krankenbeförderung, sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG (Sondervereinbarung) zulässig. Die Sondervereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Traunstein.

(2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

Seite 92 Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 22

(3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe II zugrunde zu legen.

(3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so kann für die gesamte Wartezeit der Zeitpreis nach der Tarifstufe I berechnet werden.

(4) Die Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden. Vorkasse kann angezeigt sein, wenn die Fahrt weit über das Pflichtfahrgebiet hinausgeht oder der Fahrgast den Eindruck erweckt, als ob er nicht zahlungsfähig sei.

(2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50,00 EUR wechseln können. Fahrten zum

Zwecke des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.

(3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt auszustellen.

Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Namen und Anschrift des Unternehmens
2. Ordnungsnummer
3. Fahrtstrecke
4. Beförderungsentgelt
5. Steuersatz und Steuernummer
6. Datum und Uhrzeit
7. Unterschrift des Fahrers

Nr. 22 Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Seite 93

§ 7 Beförderungspflicht

(1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.

(2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

(3) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen.

(4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße Beförderung ausgehen können.

§ 7 a Erweiterte Beförderungspflicht

(1) Behinderte sowie hilfsbedürftige Fahrgäste sind, soweit sie es wünschen, einschließlich Gepäck bis in die Wohnung bzw. bis zur Krankenhausinfostelle o. ä. zu bringen bzw. dort abzuholen.

§ 8 Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs durch den Fahrgast werden vom Fahrer die vom Unternehmen dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Allgemeine Vorschriften

(1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

(2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Seite 94 Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 22

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 15.07.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Traunstein über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Traunstein - Taxitarifordnung – vom 06.11.2017 außer Kraft.

(3) Für die Umstellung, Neuprogrammierung und Eichung der Taxameter gilt eine Frist von einem Monat ab Inkrafttreten dieser Verordnung. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 06.11.2017.

Traunstein, den 01.07.2022

Landratsamt Traunstein

Siegfried Walch

Landrat